

Berlin, den 28. Oktober 1958

Kartei/ 27. 2. 59 Kü

Reg.-Nr. C/ 7560/K

51 WGA 2072/59 Schz

Betr.: Zuleitung eines Rückerstattungsanspruches gemäss Art. 53 des Rückerstattungsgesetzes vom 26. Juli 1949 - BK/O (49) 180 - und gemäss Bundesrückerstattungsgesetz.

1) Antragsteller bzw. Berechtigter auf Grund des Anspruches vom: 25. Mai 1958 (TRH: 14. Juli 1958)

1. K o p p e l , Henry C. (Sohn d. Gesch.)

1433 Gen Silly Lane, Tempe, Arizona, USA

2. W e i n s t e i n , Elsa, Ursula geb. Koppel (Tochter)

Sam - Koppel 4.8

3. K o p p e l , Dora Anna geb. Drechsler (Ehefrau)

Bevollm.: RA Dr. Max E. Proskauer, Berlin N 65, Müllerstr. 52

3 Koppel in W.B. 5+42/50

2) Derzeitiger Eigentümer oder Besitzhalter des Vermögens: Deutsches Reich

3) Beanspruchtes Vermögen:

Lifte

Koppel 4.8

Ceschädigte: Werner Julius Koppel (vater + Ehemann)

Bemerkungen:

Hamburg

Aktenzeichen der Entschädigungsakte Reg.Nr.: 2 Wik 123/1954 III/Z 6315 -1-

Aktenzeichen der OFF-Akte:

Vergl.:

AST. benachr.
8.5.59
Fehr

Der Haupttreuhänder
für Rückerstattungsvermögen
Berlin W 30, Nürnberger Str. 59-55
- Zentralanmeldeamt -

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Reg.-Nr. G/ 7560, JK
K 30/5 59 K 4/12 7K-

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter

Der Haupttreuhänder
für
Rückerstattungsvermögen (BRÜG -)
vom 19. Juli 1957
14. JULI 1958
(Bundesgesetzbl. I S. 734)
Anlagen

Wiedergutmachungsamt
von Berlin
28. OKT. 1958
51 WGA 2072/59

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

Henry C. Koppel

a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname)

Koppel

b) Vorname

Henry C.

c) jetzt wohnhaft

1433 Gen Lilly Lane, Tempe, Arizona, U.S.A.

d) Geburtsdatum und Ort

29 June 1932, Berlin

e) Staatsangehörigkeit

U.S.A.

f) Beruf

Research Chemist

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)
im Zeitpunkt der Entziehung

Berlin-Grünwald, Wangenheut 31

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

Samm
Samm

i) Wohnsitz im Jahre 1948

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

Erbfolge

*) Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

ing sind aus

1) Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Max E. Proskauer,
Berlin N 65, Millerstrasse 52,

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten
(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

Werner Julius Koppel

a) Familienname

Koppel

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

Werner Julius

c) zuletzt wohnhaft

106 Shepard St. Rochester 20, N.Y.

d) Geburtsdatum und Ort

17. 3. 18 90 Berlin

e) Sterbedatum und Ort

22 Mai 1955, Rochester N.Y.

f) Staatsangehörigkeit

U.S.A.

g) Beruf

Selbständiger Vertreter

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

Vater

i) Miterben (Name und Anschrift)

Daughter
Sohn
Ehrfrau

Elsa Ursula ~~Koppel~~ Weinsteing geb. Koppel
Newry C. Koppel

31 Dora Anna Koppel geb. Drechsler

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

31 Wangen heimat
Berlin, Grunewald

106 Shepard St, Rochester, New York

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

av 53. 5742/50

DR. MAX E. WILHELM

HORST DAN Beglaubigte Abschrift.

1956
Einschreiben E
Geschäftsstelle
1959

Amtsgericht Schöneberg

Berlin-Schöneberg, den 24. Mai 1956

Abt. 42

42 VI 1767/56

Gemeinschaftlicher Erbschein

Erben

des am 22. Mai 1955 verstorbenen, zu 106 Shepard Street, Rochester, New York, USA wohnhaft gewesenen

Werner K o p p e l, Zimmer 418

sind

unter Beschränkung auf das in Deutschland befindliche bewegliche Vermögen:

1. seine Ehefrau

Dora A. Koppel,
Rochester 20, 106 Shepard Street, New York, USA,

2. seine Tochter

Else Koppel
5082 Washinton Avenus, St. Louis, Missouri, USA,

3. sein Sohn

Heinz Koppel
699 Seventeenth Str., Los Alamos, New Mexico, USA

zu je 1/3 des Nachlasses.

gez. Horn

Amtsgerichtsrat

Wiedergutmachungsämter

Berlin Ausgefertigt:

Berlin-Schöneberg, den 2. Juni 1956

gez. Unterschrift Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

L.S.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden
Urschrift wörtlich überein, was hiermit beglaubigt wird.

Berlin, den 7. Juli 1956

Notar

L.H. W.K. 14

53. 5742/50

Notar
DR. MAX E. PROSKAUER
HORST DANZ
Rechtsanwälte

Sprechzeit: 16-18 Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend
FAHRVERBINDUNGEN:
Omnibus A 12, A 64 u. A 16 - U-Bahn, Seestr.

BERLIN N 65, den 21. April 1960.
Müllerstraße 52
FERNRUF: 46 17 12 u. 46 10 55

Le./ W.



In der Rückerstattungssache
Erben nach Werner Julius K o p p e l
./.. Dt. Reich 1 WiK 137 / 1960
Az.: Z 23 954

werden in Erledigung der dortigen Verfügung vom 16. März
1960 anliegend

zwei Abschriften des rechtskräftigen Beschlusses der
2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg
Aktenz.: 2 WiK 123 / 1954

1. Abschrift an OFD

III/Z 6315-1-

überreicht.

zur Sekundengabe.

2. zur
Frage

Zur Sache selbst wird vorgetragen:

Wie aus den Gründen des rechtskräftigen Beschlusses der be-
reits anhängig gewesenen Rückerstattungssache hervorgeht,
wurde eine Schadensersatzpflicht hinsichtlich des Umzugs-
gutes in Höhe von RM 14.000.-- und hinsichtlich der Gegen-
stände, die in dem Lift versteckt waren (Schmucksachen),
eine Schadensersatzpflicht von 5.000.-- RM, zusammen also
RM 19.000.-- festgestellt.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nur der Lift,
und zwar soweit dem gestellten Antrage nicht stattgegeben
wurde. Die damalige 2. Wiedergutmachungskammer des Land-
gerichts Hamburg hat nur deshalb bezüglich des Lifts eine
Schadensersatzpflicht von 14.000.--RM festgestellt, weil für
den eingetretenen Bombenschaden das Deutsche Reich nicht ver-
antwortlich gemacht werden könnte. Geltend gemacht war ein
Schaden von RM 30.000.--. Der Differenzbetrag wird nunmehr
beansprucht, so dass der Antrag dahin gestellt wird:

An das

den

Landgericht Hamburg
- 1. Wiedergutmachungskammer -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz 1

Ziviljustizgebäude.

27

2 VIA 12/1
111/2 691

den Antragsgegner wegen der Entziehung des Lifts von noch 16.000.-- RM nach Massgabe der Bestimmungen des BRÜG für schadensersatzpflichtig zu erklären. in Berlin / Zur Begründung wird auf den Beschluss des ORG/verwiesen, dessen Aktenzeichen bereits mit dem Schriftsatz vom 18. August 1959 bekanntgegeben worden ist. Es handelt sich hierbei um das Rückerstattungsverfahren

Re 7

Dr. Heinz -Albert Caro

- ./ 1.) Deutsches Reich
- 2.) Friedrich Vollrath.

Der Sachverhalt in diesem genannten Verfahren war der Verlust von beschlagnahmten Briefmarken -Alben, die durch Kriegseinwirkung vernichtet worden sind.

Das ORG Berlin bejaht eine Schadensersatzpflicht aus dem ~~Gr~~ Grunde, dass der Pflichtige bei unerlaubter Handlung -d.h. Beschlagnahme - gemäss § 848 BGB auch für einen zufälligen Untergang der Sache haftet, wie es die Kriegseinwirkung darstelle. Dieser Sachverhalt und diese Begründung kann und muss auch auf das vorliegende Verfahren übertragen werden. Eine schuldhafte Handlung des Deutschen Reiches liegt vor. Unwesentlich hierbei ist, dass der Lift auch durch Kriegsergebnisse bei fortdauernder Verfügungsgewalt seitens des damaligen Antragstellers vernichtet worden wäre, weil dieser Verlust allenfalls vermutet, jedoch niemals bewiesen werden könnte - vergl. ORG Berlin a.a.O.- .

Der gestellte Antrag ist demnach begründet und wird deshalb um Stattgabe des gestellten Antrages im vollen Umfange gebeten .

Abschrift anbei .

Die Rechtsanwälte
Dr. Proskauer und Danz
durch:

[Handwritten Signature]
Rechtsanwalt.

35

Ausfertigung

DER SENATOR FÜR FINANZEN

Gesch.-Z. Fin III S Verm. IV E 05608

Akten.-Z. 15 164
5 WGA 5742/50

Berlin-Charlottenburg
Fasanenstr. 87

9. Juli 1959

B E S C H E I D

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz -- BRÜG) vom 19.7.1957 (BGBl. S. 734) erteilt die Sondervermögens- und Bauverwaltung Berlin.

den Berechtigten:

- 1) Frau Dora A, K o p p e l geb. Drechsler
165 Brunswick Street, Rochester 7. N.Y. USA
- 2) Frau Else K o p p e l (Elsie K. Weinstein)
5082 Washington Avenue, St. Louis, Missouri/USA
- 3) Herrn Henry (Hein) C. K o p p e l
622 Tyler Street, Apt. 8, Empe, Arizona/USA
- 4) Land Berlin -Entschädigungsamt-
zu 1-3) als Rechtsnachfolger nach:
Herrn Werner Koppel

zu 1-3) Bevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Max P r o s k a u e r

Berlin N 65, Müllerstraße 52

folgenden Bescheid:

I. Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

- 1) Beschluss des Landgerichts Berlin vom 5.3.1958
(143 WGK) 53 WGA 5742/50 (79/57) Wertpapiere
- 2) Beschluss des Landgerichts Hamburg 2. Wiedergutmachungskammer vom 24.8.1954

2 WiK 123/54 - III/Z 6315 - 1 -

II. Aus den in Ziff. I aufgeführten Rechtstiteln steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgender Anspruch zu:

1) DM 864,06

2) DM 28.500,--

DM 29.364,06

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRÜG um DM entfällt
auf DM

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf
DM 29.364,06

(i.W.: Neunundzwanzigtausenddreihundertvierundsechzig 06/100
Deutsche Mark)

festgestellt.

III. Von dem in Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32
BRÜG zu zahlen:

gem. Abs. 2 DM 20.000.--

2. bis spätestens zum 31. März 1961 ---

Der verbleibende Restbetrag von DM 9.364,--

ist grundsätzlich bis zum 31. März 1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag
auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV. Der in Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des
§ 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom
Hundert vom 1. April 1956 an zu verzinsen. Die im Rahmen
des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis
zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

V. Auf die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden
Zahlungen werden gemäß § 36 BRÜG die folgenden Darlehen
angerechnet:

DM 10.000.-- mit Wirkung vom 6.12.1956

VI. Die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlung-
gen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziff. V nicht er-
folgt, bis zur Höhe von DM 864,06 -- gemäß § 37 BRÜG
an das Land Berlin -Entschädigungsamt - bewirkt

VII. Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und Ziff. VI ver-
bleibenden Betrag sind die nach Ziff. III und IV jeweils zu-
erst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von
DM 9.135,94 an den Berechtigten zu bewirken.

VIII. Stehen dem Berechtigten neben den in Ziff. II aufgeführten
Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche
gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt
dieser Bescheid als Teilbescheid

IX. G r ü n d e :

- siehe Anlagen 1 u, 2 -

Rechtsmittelbelehrung

X.

Ausgefertigt.

Berlin, den 9. Juli 1959 gez. Ortman
(Ortman)
ROI

Im Auftrage
gez. Dr. Tkotsch, RR

L.S.



Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 21. Dez. 1960
Die Geschäftsstelle

41

[Signature]
Justizberaters

1 WiK 137/60
2 23 954

Landgericht Hamburg

Beschluß

Stk. mit Lg.

5712/60

In der Rückerstattungssache

- 1.) der Frau Dora Anna K o p p e l
geb. Drechsler, New York/USA,
- 2.) der Frau Else (Elsa) W e i n s t e i n
geb. Koppel, St. Louis, Missouri/USA.,
- 3.) des Herrn Heinz (Henry C.)
K o p p e l, Las Vegas,
- als Erben nach Werner K o p p e l -,
Antragsteller,

- 1) Ausfertigung an:
2 X Parteien
- X Beteiligte
mit Urkunden *ab 7/9.60 Lg.*
- 2) je 1 Abschrift an
Landesamt
f. Vermög. Konz.
Grundbuchamt

1X Zentralamt
mit CC 16 *ab 20.12.60 Lg.*

- 3) Form *B* ab zum *O R B.* Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Proskauer,
H. Danz, Berlin N 65, Müllerstr. 52, *5.9.60*
gegen

Tommy Boyf. 12.12.60

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch den Bundes-
minister für Finanzen, Verfahrensver-
treterin Oberfinanzdirektion, Hamburg,
- K 231 - BV 41a/412 - *2.9.60*

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Land-
gerichts in Hamburg nach mündlicher Ver-
handlung vom 21. Juli 1960 durch folgende

Richter:

Mo./Ig.

- 1.) Landgerichtsdirektor Bergmann,
- 2.) Landgerichtsrat Molsberger,
- 3.) Gerichtsassessor Schmidt

am 23. August 1960 beschlossen:

- 1.) Der Rückerstattungsanspruch der Antragsteller wird abgewiesen.
- 2.) Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller sind die Erben des am 22. Mai 1955 in den USA verstorbenen Herrn Werner Koppel.

Der Erblasser ist Ende 1938 oder Anfang 1939 aus Gründen rassischer Verfolgung ausgewandert. Sein im Hamburger Freihafen lagernder Lift ist im Auftrage der Gestapo am 2. und 3. Oktober 1941, mithin vor Inkrafttreten der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, in Hamburg durch den Gerichtsvollzieher Bobsien versteigert worden. Der Erblasser hat deshalb auf Grund des Militärregierungs-gesetzes Nr. 59 (REG) Schadensersatzansprüche geltend gemacht und mit Schriftsatz vom 19. Dezember 1953 (Bl. 39 in 2 WiK 123/54) beantragt, den Antragsgegner zur Zahlung von DM 30.090,40 zu verurteilen.

Durch

Durch rechtskräftigen Beschluss vom 24. August 1954 hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches wegen Entziehung von Umzugsgut im Werte von RM 19.000,-- festgestellt und die weitergehenden Ansprüche des Erblassers zurückgewiesen. Aus den Gründen ergibt sich, dass ein Schadensersatzanspruch abgewiesen worden ist, soweit Wertminderung und Verlust auf Bombenschaden beruhen. Dafür sei aber das Deutsche Reich auf Grund des REG nicht schadensersatzpflichtig.

Inzwischen ist zugunsten der Erben des verstorbenen früheren Antragstellers die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners im Bescheidsverfahren durch Beschluss vom 9. Juli 1959 (Bl. 35 d.A.) wegen des Verlustes von Umzugsgut auf DM 28.500,-- festgesetzt worden.

II.

Auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes haben die Antragsteller als Erben nach Werner Koppel erneut Ansprüche angemeldet. Sie begehren im anhängigen Verfahren Schadensersatz für diejenigen Werte, für welche durch Beschluss vom 24. August 1954 ein Schadensersatzanspruch versagt worden ist.

Der Antragsgegner hat dem Anspruch widersprochen. Das Gericht hat die Akte 2 WiK 123/54 beige-

1 zogen und am 21. Juli 1960 über ~~ihren~~^{den} Anspruch mündlich verhandelt. Wegen des sonstigen Parteivorbringens und des Ermittlungsergebnisses wird ergänzend auf den Akteninhalt Bezug genommen.

III.

Der Anspruch war abzuweisen. Die Frage, ob ein früherer Besitzer einer entzogenen Sache Schadensersatzpflichtig ist, bestimmt sich im anhängigen Verfahren allein nach Art. 26 Abs. 2 des Militärregierungs-gesetzes Nr. 59 (britische Zone). Der Hinweis des Ver-treeters der Antragsteller auf ~~Art.~~ 26 BRÜG (diese Vor-schrift betrifft Übergang von Ansprüchen auf Dritte und ihre Geltendmachung) ist unverständlich.

Voraussetzung für die erfolgreiche Durch-setzung eines Schadensersatzanspruchs ist der Nach-weis, dass der Schaden nach der Entziehung und während der Besitzzeit des als schadensersatzpflichtig in An-spruch Genommenen eingetreten ist (so ORG in II 525, Entscheidung 474 mit Nachweisen), und dass dieser Pflichtige den Schaden verursacht hat.

Aus dem Protokoll über die Versteigerung des Lifts des Erblassers durch den Gerichtsvollzieher Bobsien vom 2. und 3. Oktober 1941 (Bl. 23-33 der Akte 2 WiK 123/54) ergibt sich, dass zur Zeit der Verstei-gerung eine grössere Anzahl von Gegenständen durch

Bomben-

45

Bombensplitter und Wassereinwirkungen stark beschädigt oder in nicht näher bezeichneter Weise bombenbeschädigt waren. Anhaltspunkte dafür, ob der Bombenschaden vor oder nach der Entziehung (Beschlagnahme) durch das Deutsche Reich eingetreten ist, ergeben die vorhandenen Unterlagen nicht.

Eine Aufklärung dieser Frage kann aber dahingestellt bleiben, sofern das Umzugsgut des Erblassers vor der Entziehung Bombenschäden erlitten hat, entfällt - wie oben ausgeführt - ohne weiteres eine Haftung des Reiches auf Grund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften. Aber auch dann, wenn der Schaden erst nach der Beschlagnahme eingetreten sein sollte, ist ein rückerstattungsrechtlicher Schadensersatzanspruch unbegründet.

Der Hinweis des Vertreters der Antragsteller auf die Rechtsprechung des Obersten Rückerstattungsgerichts Berlin ist für das anhängige Verfahren in den entscheidenden Punkten ohne Bedeutung. Zutreffend ist zwar, dass nach den in Berlin geltenden rückerstattungsrechtlichen Vorschriften wie auch nach dem für die ehemals amerikanische Zone geltenden Recht eine Schadensersatzpflicht gemäss § 848 BGB auch für Untergang durch Zufall besteht. Im anhängigen Verfahren sind jedoch nicht diese Rechtsvorschriften nebst der einschlägigen Rechtsprechung zu berücksichtigen,

4/6

sichtigen, denn es ist allein das Militärregierungsge-
setz Nr. 59 der ehemals britischen Zone anzuwenden.
Dieses enthält aber -abweichend von dem in anderen Ge-
bieten geltenden Recht- keine Bestimmungen, wonach der
Besitzer einer entzogenen Sache für deren zufälligen
Untergang (§ 848 ^{BGB} ~~h~~) hafte. Nach Art. 26 Abs. 2 REG
(britische Zone) ist Schadensersatz nur für verschul-
deten Untergang (bzw. für verschuldete Wertminderung)
zu leisten. Die Vernichtung oder Beschädigung einer
Sache in Folge Bombenangriffs beruht aber nicht auf
Verschulden ihres Besitzers, sondern - wie das ORG
Berlin zutreffend in ständiger Rechtsprechung erkannt
hat- auf Zufall (so auch OLG Hamburg seit 5 WiS 121/56,
zuletzt 5 WiS 44/60).

Für ~~die~~ durch Bombenschäden eingetretenen Ver-
luste (bzw. Wertminderungen) ist ein Verschulden des
Antragsgegners nicht feststellbar. Der Vertreter der
Antragsteller übersieht bei seinen Ausführungen zur
Verschuldensfrage im Schriftsatz vom 7. Juli 1960
(Bl. 34 d.A.), dass die Verpflichtung zum Schadens-
ersatz nicht davon abhängt, ob die Entziehung schuld-
haft war oder nicht, sondern allein davon, ob der
Untergang (oder die Wertminderung) verschuldet war
oder nicht.

Dass der Antragsgegner das Umzugsgut des Erb-
lassers aber nach erfolgter Beschlagnahme vorsätzlich

oder

47

oder fahrlässig einer Vernichtung (bzw. Beschädigung) durch Bomben ausgesetzt hätte, ist nicht bewiesen.

Der Verdacht des Vorsatzes scheidet schon um deswillen aus, weil mitbestimmend für die Versteigerung von Umzugsgut, welches in Folge Kriegsausbruchs nicht weitertransportiert werden konnte, der Gedanke war, es durch alsbaldige Verwertung vor möglicherweise eintretender Wertminderung durch Witterungseinflüsse und Lagerungsschäden zu bewahren und der Bevölkerung / im bestmöglichen Gebrauchszustand zuzuführen.

Dass durch den Bombenangriff eingetretene Schäden fahrlässig vom Antragsgegner verursacht worden sind, ist durch umfangreiche Beweisaufnahme in anderen Rückerstattungsverfahren widerlegt und vom Hanseatischen Oberlandesgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt worden. Insoweit wird auf die Entscheidung des OLG Hamburg -5 WiS 121/56 in Sachen Hurwitz ./.. Dt. Reich- verwiesen.

Diesem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Umzugsgut des Rechtsvorgängers der Antragsteller war auf Grund der 11. VO zum Reichsbürgergesetz am 25. November 1941 dem Deutschen Reich verfallen. Es war im Schuppen 42 des Hamburger Freihafens eingelagert. Hier wurde es ca. 6 Monate später, nämlich

in

48

in der Nacht zum 4. Mai 1942 durch Brandbomben vernichtet. Das Oberlandesgericht Hamburg hat in dem oben zitierten Beschluss u.a. folgendes ausgeführt:

"... Die Kammer hat die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners ohne Rechtsirrtum verneint mit der Begründung, der Antragsgegner habe nachgewiesen, dass der Verlust des Umzugsgutes nicht auf dem Verschulden des Deutschen Reiches beruhe, Art. 26 Abs. 2 S. 1 I REG. Dabei hat die Kammer den gesamten Inhalt der Beweisergebnisse auf Grund der Aussagen der Zeugen Dunkelgod und Richerd sowie die Auskunft des Feuerwehramtes gewürdigt und folgende Feststellungen getroffen: Der Hamburger Freihafen, in welchem nach Rückkehr des Dampfers "BELGRAD" das Umzugsgut von Dr. Hurwitz gelagert wurde, war bei Ausbruch des Krieges in ungewöhnlichem Masse mit Wirtschaftsgütern aller Art überfüllt. Wegen der besonderen Gefährdung des Hafens durch Luftangriffe war das Bestreben der zuständigen Behörden und der Hamburger Hafen- und Lagerhaus AG von Anfang an darauf gerichtet, den Hafen so bald wie möglich frei zu machen. Insbesondere die Kisten mit Umzugsgut sollten möglichst schnell aus dem Hafen weggeschafft werden, weil ihre Gefährdung durch Feuer besonders gross war. Der Abtransport der Güter wurde aber erschwert durch den Mangel an Lagerraum (in Hamburg und Umgebung), an Transport-

mitteln

mitteln und Arbeitskräften. Die Reichsbahn war durch kriegswichtige Transporte stark in Anspruch genommen. Lastkraftwagen konnten wegen des Mangels an Treibstoff nur in geringem Umfang eingesetzt werden. Aus diesen nicht verfolgungs-, sondern kriegsbedingten Gründen konnte die Räumung des Hafens nur nach und nach durchgeführt werden und war Ende 1942, also noch vor den grossen Luftangriffen auf Hamburg, beendet. Inzwischen wurden die Güter durch Vermehrung der Brandwachen und der Löschgeräte, die Möbelkisten zudem durch Auseinanderrücken, gegen die Feuersgefahr so gut wie möglich geschützt. Die Wiedergutmachungskammer hat aus diesen Tatsachen irrtumsfrei gefolgert, dass das Deutsche Reich alles in seiner Macht Stehende getan und also nicht schuldhaft gehandelt hat, wenn es das Umzugsgut von Dr. Hurwitz nicht sofort aus dem Freihafen herausschaffte, sondern dort zunächst belies, wo es in der Nacht vom 3. zum 4. Mai 1942 infolge eines Luftangriffes vernichtet wurde..."

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG. Die Voraussetzungen für eine Kostenanordnung für gemäss § 7 S. 1 der 2. AVO zum REG liegen nach Auffassung der Kammer nicht vor.

Symon

Moritz

Stinnich